

Auszug aus der Website der Landesregierung Baden-Württemberg,
Stand 17.11.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

§§ 1 ff. Allg Regelungen

„Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

Anpassung der Corona-Verordnung zum 15. Oktober 2021

Mit der ab 15. Oktober 2021 gültigen [Corona-Verordnung des Landes](#) gehen wir einen weiteren Schritt in Richtung Normalität. Da die Impfquote leider immer noch nicht hoch genug ist, können noch nicht alle Beschränkungen aufgehoben werden. Wir sehen leider weiterhin, dass vor allem Menschen ohne Impfschutz schwer erkranken und ins Krankenhaus eingeliefert werden müssen. [Das zeigen auch die täglichen Zahlen des Landesgesundheitsamtes und des Robert Koch-Instituts](#).

Das bisherige Stufensystem, dass sich an der Auslastung der Intensivstationen orientiert, bleibt unverändert. Neu ist vor allem das 2G-Optionsmodell.

In der Basisstufe bleiben die bisherigen Regeln mit 3G in den allermeisten Bereichen bestehen, neu ist hier das 2G-Optionsmodell. **In der Warn- und Alarmstufe** werden die Regeln dann durch eine PCR-Testpflicht bzw. durch ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für ungeimpfte Personen ergänzt (2G). Für von COVID-19 genesene Personen gelten weiterhin die gleichen Regeln wie für vollständig geimpfte Personen.

Die Basis-, Warn- und **Alarmstufe** orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB). Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen](#).

Warnstufe

.....

Alarmstufe

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

In der Alarmstufe gilt für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G).

In der Alarmstufe werden zudem die **Kontaktbeschränkungen** verschärft.

Ein Haushalt darf sich nur mit einer weiteren Person treffen.

Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt – dazu zählen auch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfempfehlung der STIKO gibt](#). Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.

Die Regelungen für die einzelnen Bereiche haben wir für Sie hier übersichtlich zusammengefasst (PDF).

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufe werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz **oder** AIB an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Auslösungswert der jeweiligen Stufe liegen

Ausnahmen von der strengeren Testpflicht

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine [allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfempfehlung der STIKO gibt](#).

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zwei Mal (PCR-Test) bzw. drei Mal (Schnelltest) pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Erhalten bleibt für alle weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit.

Auch die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen.

[Die Regelungen ab dem 28. Oktober 2021 im Überblick \(PDF\)](#)

[Meldung: Ein weiterer Schritt zurück zur Normalität](#)

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

.....